

Satzung des Vereins

Schulgeld für Tansania e. V.

Präambel

Der Verein ist aus einer Initiative evangelischer Christen hervorgegangen, deren ethische und humanitäre Einstellungen in besonderem Maße durch das Fundament ihres Glaubens geprägt worden sind.

Tansania ist eines der 30 ärmsten Länder der Erde. Es ist ein demokratisch regiertes Land, in dem die Bevölkerung, bestehend aus rund 150 verschiedenen Stämmen, friedlich zusammenlebt. Ein Problem für die wirtschaftlich unabhängige Zukunft ist das Bildungssystem in Tansania. Durch die anfallenden Gebühren für Schul- und Berufsausbildung ist Bildung teuer und nur für eine kleine Gruppe von wohlhabenden Familien zugänglich.

In Wahrnehmung des Gebots der Nächstenliebe und in der Überzeugung, dass christlicher Glaube in einer globalisierten Welt auch eine unabwiesbare soziale Verantwortung bedeutet, hat sich die Initiative nunmehr durch die Vereinsgründung einen rechtlichen Rahmen gegeben, um die bisherige Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Herkunft aus Armutsverhältnissen kaum eine Entwicklungsperspektive in Tansania haben, noch wirkungsvoller gestalten und so den Teufelskreis „keine Bildung, keine Chance durch eigene Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen“ durchbrechen zu können. Richtig verstandene Nächstenliebe bedeutet aber auch, dass Entwicklungshilfe die Empfänger nicht entmündigen sollte. Sie darf sie der Verantwortung für ihr Land und ihre Familien nicht berauben und sie insbesondere auch nicht demütigen.

I. Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein trägt den Namen "Schulgeld für Tansania". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Haltern am See.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in Tansania.

Der Satzungszweck wird insbesondere in der Weise verwirklicht, dass der Verein für tansanische Kinder und Jugendliche aus Armutsverhältnissen, die sonst keine Bildungschance haben, mittels der Spenden das Schulgeld oder sonstige bildungsbezogene Ausgaben übernimmt, um diesen so einen berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss zu ermöglichen.

Der Verein ist politisch und ethnisch neutral.

3. Selbstlosigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel-/Spendenverwendung:

Satzungsgemäße Mittelverwendung:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehören Verwaltungskosten. Alle Auslagen sind zu belegen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Zudem darf niemand durch Ausgaben oder sonstige Vorteile, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können Erstattung ihrer Auslagen verlangen, soweit diese angemessen sind und nachgewiesen werden.

Mittel-/Spendenkontrolle:

Der Verein gewährleistet durch regelmäßige Kontrollen beim Empfänger, dass die Zuwendungen den jeweiligen Empfänger erreichen und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5. Freiwilligkeit:

Eine rechtliche Pflicht zur Leistung einer Spende besteht nicht. Spenden müssen vielmehr ausnahmslos auf Freiwilligkeit beruhen und frei sein von jeglichen rechtlichen oder tatsächlichen Verpflichtungen. Es dürfen daher nur solche Spenden für den Vereinszweck verwendet werden, die vom Spender freiwillig und ohne Erwartung von Gegenleistungen seitens des Vereins erbracht worden sind.

II. Struktur des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

II.1 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Verein. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck vorbehaltlos bejaht.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen und zu unterzeichnen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung und insbesondere den Satzungszweck an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die den Vereinszweck in besonderem Maße gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

2. Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Verlust der Wählbarkeit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ordentliche Kündigung:

Die Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Verein oder des Vereins gegenüber dem Mitglied erfolgt seitens des Mitglieds durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und seitens des Vereins durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied. Die Kündigung des Mitglieds wird vom Verein bestätigt. Eine vollständige oder anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

Die jeweilige Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. In dem Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigung und dem Ende des Kalenderjahres ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist nicht mehr berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen oder seine sonstigen Vereinsrechte auszuüben.

Fristlose Kündigung:

Der Verein kann dem Mitglied ohne Einhaltung einer Frist kündigen und es aus der Mitgliederliste streichen, wenn es den Vereinszweck nicht mehr teilt oder trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Sonstige Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss:

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung mit mehr als fünf Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Eine einvernehmliche Aufhebung der Mitgliedschaft ist möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen und aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem Mitglied die Ausschlussabsicht unter Bezeichnung der hierfür maßgebenden Gründe mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Es kann sich auch schriftlich äußern.

Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied in schriftlicher Form zu übermitteln. Der Beschluss bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

3. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge:

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft, auch bei deren Ruhen, zu bezahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds den Mitgliedsbeitrag für einen bestimmten Zeitraum senken oder ihn ganz erlassen, wenn die Zahlung des vollen Beitrags für das Mitglied nachweislich eine soziale Härte bedeuten würde.

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag befreit.

4. Sonstige Pflichten, Kommunikation:

Jedes Mitglied hat dem Verein seinen amtlichen Wohnsitz mitzuteilen und einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Dem Verein sind außerdem die Ruf- und Telefaxnummern des Mitglieds und dessen E-Mail Adresse bekanntzugeben.

Alle Mitglieder müssen sicherstellen, dass sie unter den angegebenen Adressen oder Faxnummern erreichbar sind. Sie müssen ihre elektronischen Postfächer und Spam-Ordner regelmäßig nach Mitteilungen des Vereins durchsuchen und insbesondere dafür Sorge tragen, dass elektronische Mitteilungen des Vereins, die in den Spam-Ordner gelangen, nicht unentdeckt bleiben.

5. Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung;
- Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
- Auflösung des Vereins und Berufung der Liquidatoren;
- Beratung und Entscheidung über die Tagesordnungspunkte;
- Verabschiedung verbindlicher Ordnungen zur Regelung bestimmter Vereinsangelegenheiten;
- Entscheidung über Abberufung oder Suspendierung eines Vorstandsmitglieds oder des Gesamtvorstandes;
- Ausschluss von Mitgliedern.

6. Mitgliederversammlung:

Einberufung und Einberufungsfrist:

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post, Fax oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Die Einladung gilt mit der Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied mitgeteilte amtliche Anschrift, E-Mail Adresse oder Telefaxnummer gerichtet ist.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag.

Einberufung auf Verlangen einer Minderheit:

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu machen.

Der Vorstand darf die Einberufung ablehnen, wenn in der Mitgliederversammlung Anträge oder Angelegenheiten behandelt werden sollen, die deutlich außerhalb des Vereinszwecks liegen.

Tagesordnung:

Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

Jedes Vereinsmitglied kann schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Punkte beantragen. Der Antrag muss dem Verein spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Ein Antrag, der vom Vorstand abgelehnt oder wegen verspäteter Antragstellung nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, kann vom Antragsteller der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Antrag ist schriftlich zu formulieren und dem Versammlungsleiter nach Beginn, aber vor der Behandlung der Tagesordnung zu überreichen. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Auf die gleiche Weise sind Anträge zu behandeln, die in der Mitgliederversammlung erstmals gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

7. Leitung der Mitgliederversammlung und Stimmrecht:

Leitung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Versammlung die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder fest.

Stimmrecht/Stimmabgabe:

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf nicht ausgeübt werden, wenn die Mitgliedschaft ruht. Ein Mitglied ist außerdem dann nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm oder eine sonstige Angelegenheit betrifft, an der es beteiligt ist.

Das Stimmrecht kann bei Verhinderung des Stimmberechtigten durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Hierzu hat der Stimmberechtigte dem ihn vertretenden Mitglied eine auf den Tag und die konkrete Mitgliederversammlung bezogene schriftliche Vollmacht auszustellen.

Die Vollmacht ist entweder dem Vorstand vorab zuzuleiten oder dem Versammlungsleiter im Original zu Beginn der Versammlung auszuhändigen und von diesem zu den Vereinsakten zu nehmen.

8. Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

9. Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren, Protokollpflicht:

Beschlussfähigkeit:

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Abstimmungsverfahren:

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmungen sind jedoch in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen. Sie sind dann vorzunehmen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. (Eine Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden).

Protokollpflicht:

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Gefasste Beschlüsse und die jeweiligen Mehrheiten sind im Protokoll festzuhalten.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Eröffnungsankündigung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Regelung aufzunehmen.

II.2 Der Vorstand

1. Bestellung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

Er umfasst drei ordentliche Mitglieder (den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister) und ein Ersatzvorstandsmitglied.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet.

2. Wahl und Abberufung des Vorstands:

Notwendigkeit der Vereinsmitgliedschaft:

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist.

Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Bekanntnis zum Vereinszweck:

Zum Vorstandsmitglied kann ferner nur berufen werden, wer sich schriftlich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zu den Zielen des Vereins bekennt.

Wahl des Vorstandes:

Neben den ordentlichen Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied berufen werden.

Die stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung und der Versammlungsleiter schlagen für den Vorstand und den Ersatzvorstand ihnen geeignet erscheinende Kandidaten vor. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die gewählten Vorstandsmitglieder einschließlich des Ersatzvorstandsmitglieds müssen die Annahme des Vorstandsamtes zu Protokoll erklären und sich verpflichten, in ihrem Handeln die Prinzipien der Selbstlosigkeit, des Gemeinwohls und des Nutzens für die Geförderten zu beachten. Nimmt ein Gewählter das Vorstandsamt nicht an, muss ein anderer Kandidat bestimmt werden.

Stellung des Ersatzvorstandsmitglieds:

Das Ersatzvorstandsmitglied nimmt an den regelmäßigen Vorstandssitzungen teil, hat jedoch kein Stimmrecht. Ist ein Vorstandsmitglied vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert, so wird es durch das Ersatzvorstandsmitglied vertreten. Ist die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beendet, scheidet oder fällt es vorzeitig dauerhaft aus, so ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied wählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandsmitglieds tritt an seine Stelle mit vollem Stimmrecht das Ersatzvorstandsmitglied.

Wiederwahl/Abberufung, Beendigung:

Die Wiederwahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Das Vorstandsamt endet durch Tod, Amtsniederlegung, Abberufung oder Verlust der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit oder bei vorzeitiger Aufgabe seines Amtes, bei Abberufung oder Suspendierung bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, falls nicht das gewählte Ersatzvorstandsmitglied an seine Stelle tritt.

Suspendierung/Abberufung:

Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder jederzeit durch Mehrheitsbeschluss suspendiert oder abberufen werden, wenn es nachhaltig gegen die Prinzipien des Vereins verstößt, den Verein durch sein Verhalten schädigt, geschäftsunfähig wird oder seine Vorstandsaufgaben vernachlässigt. Das Gleiche gilt für den Gesamtvorstand. Der Antrag ist schriftlich zu formulieren und von den antragstellenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Das betroffene Vorstandsmitglied ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung anzuhören. Vor Abberufung oder Suspendierung des Gesamtvorstandes ist dem Vorsitzenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, einschließlich des Spendenwesens zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung des Vereins;
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Trennung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden;
- Einrichtung und Verwaltung eines Spendenkontos;
- Auswahl der zu Fördernden;
- Zuweisung der Spenden;
- Kontrolle über die Verwendung der Spenden;
- Transparenz bei Verwaltung und dem Transfer der Spenden;
- Entscheidungen über Aufnahme, Kündigung und Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung.

Der Vorstand kann weitere Aufgaben an sich ziehen, soweit sie durch die Satzung gedeckt sind und nicht dem Vereinszweck widersprechen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Verteilung der Vorstandsämter:

Der Vorstand wählt aus seiner Reihe den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, und den Schatzmeister.

Geschäftsordnung:

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Vertretung des Vereins:

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung:

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

5. Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands:

Einberufung des Vorstands:

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

Zu Beginn einer Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

Beschlussfassung bei Anwesenheit der Vorstandsmitglieder:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder und das Ersatzvorstandsmitglied als abstimmungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist am Ende der Sitzung vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben und zu den Vereinsakten zu nehmen.

Beschlussfassung bei Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern:

Vorstandsbeschlüsse können auch telefonisch oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihr Einverständnis erteilen. So gefasste Beschlüsse sind anschließend in Schriftform zu fassen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

III. Allgemeine Regelungen

1. Fristen:

Für die Berechnung von Fristen gelten die Vorschriften des BGB.

2. Abgabe von Erklärungen:

Alle tatsächlichen oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die nach dieser Satzung vom Verein gegenüber den Mitgliedern oder von den Mitgliedern gegenüber dem Verein abgegeben sind, können postalisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

Die Erklärungen gelten mit der Absendung als zugegangen.

3. Ordnungen:

Der Verein kann bei Bedarf seine Angelegenheiten durch Statuten, insbesondere eine Vereins- und Finanzordnung, regeln. Zuständig für den Erlass solcher Ordnungen ist die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsordnung regelt das Vereinsleben und das Verhalten der Vereinsmitglieder untereinander. Die Finanzordnung bestimmt den Umgang mit Spenden im Einzelnen und stellt verbindliche Transparenzanforderungen auf.

4. Spenden:

Alle Spenden sind so zu behandeln, dass sie im Sinne der Spender verwendet und dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend ausschließlich für die schulische und berufliche Ausbildung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Tansania und damit zusammenhängender Probleme eingesetzt werden.

Um dies zu gewährleisten und jeglichen Missbrauch auszuschließen, verpflichtet sich der Verein gegenüber seinen Mitgliedern und den Spendern zur Transparenz und Einhaltung ethischer Grundsätze bei der Verwaltung und Weiterleitung der Spenden.

Zu diesem Zweck erstellt der Verein jährlich einen für die Spender bestimmten Rechenschaftsbericht, der verständlich und nachvollziehbar den Umgang mit den Spenden darstellt und einen Ausblick auf das nächste Jahr enthält. Der Bericht muss spätestens bis zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres vorliegen.

IV. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

V. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Haltern am See, 13. Juli 2017